REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



RUF-55.1-8711.05-1-4

Antrag des Landkreises Main-Spessart auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehand-lungsanlage auf der Kreismülldeponie Karlstadt sowie Anzeige des Rückbaus der nicht mehr benötigten Anlagenteile der bestehenden Hochtemperaturfackel; Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträg-lichkeitsprüfung

1. Vermerk:

Mit Schreiben vom 26.03.2019 beantragte der Landkreis Main-Spessart die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Kreismülldeponie Karlstadt. Gleichzeitig wurde der Rückbau der nicht mehr benötigten Anlagenteile der bestehenden Hochtemperaturfackel angezeigt.

Derzeit betreibt der Landkreis Main-Spessart auf seiner Kreismülldeponie Karlstadt eine Deponiegasanlage bestehend aus einem Deponiegasmotor und einer Deponiegasbehandlungsanlage in Form einer Hochtemperaturfackel. Wegen der aktuell niedrigen Methangehalte im Deponiegas ist es nicht mehr möglich, die installierte Hochtemperaturfackel als redundante Gasbehandlung zum Deponiegasmotor zu nutzen. Aus diesem Grund soll eine neue Schwachgasbehandlungsanlage installiert werden, welche auch bei geringen Methangehalten im Deponiegas genutzt werden kann.

Die Regierung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen und zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dabei war auf erster Stufe überschlägig zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten

Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war auf zweiter Stufe ebenfalls überschlägig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Die Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also durch die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage und den Rückbau der bestehenden Hochtemperaturfackel, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere für die betroffenen besonderen örtlichen Gegebenheiten in Form des Naturschutzgebiets "Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel" sowie des Biotops Nr. 6024-1101 zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Auch in der Gesamtbetrachtung wird die Schwelle der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht erreicht.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Ein Verbrauch von zusätzlichen natürlichen Ressourcen, der über den bisherigen Betrieb hinausgeht, liegt nicht vor. Die für das Vorhaben benötigte Fläche ist bereits durch eine bestehende gleiche Anlage bebaut, die ersetzt wird. Eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt nicht.

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen an Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle gegenüber dem bestehenden Gesamtbetrieb. Auch in der Bauphase fallen keine nennenswerten Abfälle an, die die bestehende Hochtemperaturfackel nach ihrem Rückbau in den Mietanlagenpool der Herstellerfirma zurückgenommen wird.

Aus dem zukünftigen Betrieb der Schwachgasbehandlungsanlage sind keine höheren Emissionen an Luftschadstoffen als bisher zu erwarten. Ebenso werden keine höheren Lärmemissionen als bisher verursacht.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt. Während des Rückbaus der Hochtemperaturfackel und der Anlieferung und Aufstellung der

- 3 -

Schwachgasbehandlungsanlage ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Vor-

habens mit Lärmemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch den Betrieb eines Krans

und Anlieferung der neuen sowie Abtransport der bestehenden Deponiegasanlage zu rech-

nen. Diese Emissionen treten zeitlich sehr begrenzt auf. Eine signifikante Beeinträchtigung

der Immissionssituation ist bei Beachtung von baustellenüblichen Minderungsmaßnahmen

nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Lärmemissionen sind im vorliegenden Fall als sehr gering anzusehen

und unvermeidbar um die geplante Änderung vornehmen zu können. Weitere Bauvorhaben

in der unmittelbaren Nähe des Vorhabens, die gleichzeitig realisiert werden und damit zu

einer Verstärkung der Lärmemission führen oder die Wirkungsdauer zeitlich verlängern, sind

nicht bekannt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Bautätigkeit nicht zu erwarten.

Insbesondere sind solche auch nicht im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit und das

besondere Schutzziel des Naturschutzgebiets "Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel" und

des Biotops Nr. 6024-1101 zu ersehen. Funktionsverluste oder Funktionsminderungen treten

nicht auf. Das Ziel des Naturschutzgebietes, den besonderen Schutz von Natur und Land-

schaft zu gewähren, wird durch die vorübergehend auftretenden baubedingten Lärm- und

Luftemissionen nicht beeinträchtigt. Da die geplante Schwachgasbehandlungsanlage in der

Lage ist, Deponiegas mit weitaus geringeren Methan-Konzentrationen zu behandeln, als es

mit der derzeitigen Hochtemperaturfackel möglich ist, kann das Emissionsverhalten der De-

ponie hinsichtlich der Freisetzung von klimaschädlichen Treibhausgasen sogar verbessert

werden.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen

mit anderen Vorhaben ersichtlich.

Würzburg, 03.07.2019

Regierung von Unterfranken

gez.

Urlaub